

An  
61-1  
Frau Grulke

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Hösel an der BAB 3 im Abschnitt zwischen dem AK Breitscheid und dem AK Ratingen-Ost bei Strecken-km 93 in Fahrtrichtung Oberhausen“: Anhörungsverfahren gemäß §§17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 17 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Zu der vorgenannten Planung wird wie folgt Stellung genommen:**

Im weiteren Verfahren wird der Beirat beteiligt. Die Beteiligung des Beirats erfolgt voraussichtlich am 10. Mai 2023.

### **UVP-Bericht**

Nach der Sichtung des vorgelegten UVP-Berichts zu den von mir zu vertretenden naturschutzfachlichen Belangen (Schutzgüter „Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Landschaft“) sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und schlüssig.

### **Landschaftsplan**

Der Vorhabenbereich befindet sich zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Mettmann. Der Erweiterungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes B 2.3-3 „Ratinger Stadtwald Nord-Ost“ im Entwicklungsraum B 1.1-13 „Waldgebiet bei Hösel und Angertal zwischen A 44 und A 3“. Das Entwicklungsziel ist die „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich, die aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens nach erfolgter Abwägung ggf. von der Planfeststellungsbehörde miterteilt wird.

### **Eingriffsregelung**

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft in erheblichem Umfang. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs sowie möglicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, Stand: Januar 2023) erarbeitet. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis: „[...] Durch das geplante Maßnahmenkonzept (inkl. Ökokontomaßnahmen) werden die durch den Um- und Ausbau der Rastanlage Hösel (inklusive der Anlage eines Regenrückhaltebeckens und von Lärmschutzwänden) verursachten Eingriffe vollständig kompensiert.“ Dieser Aussage schließt sich die untere Naturschutzbehörde größtenteils an, wobei die Eingriffsbilanzierung im Hinblick auf die Überplanung von bestehenden Kompensationsflächen zu überarbeiten ist.

Durch die Erweiterung der Rastanlage Ratingen-Hösel werden u.a. bestehende Ausgleichsflächen versiegelt, die bereits ökologische Aufwertungen erfahren haben. Diese Ausgleichsflächen sind dem Eingriff zugeordnet, der mit dem vor einigen Jahren erfolgten Neubau der Regenrückhalteanlage an der Tankstelle des Parkplatzes Hösel verbunden war.

Gemäß der Handlungsanleitung „Methodik der Eingriffsregelung“, Teil III (LANA 1996) sind bei einer Wiederinanspruchnahme von Kompensationsflächen zur Erfüllung der bisherigen und künftigen Kompensationsforderung „[...] die Kompensationsmaßnahmen im ursprünglich vorgesehenen Umfang und der bisher erreichten Qualität zu verlagern“ sowie für die neue Planung „zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für das neue Vorhaben vorzusehen.“ Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen „im ursprünglich vorgesehenen Umfang“ erfordert, die ursprünglich für einen anderweitigen Eingriff notwendige Kompensation an anderer Stelle komplett neu zu realisieren bzw. den errechneten Biotopwertverlust zu kompensieren (Differenz der Biotopwertigkeit des Zielzustandes im Vergleich zur Biotopwertigkeit des Ursprungszustandes).
- Die Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen „in der bisher erreichten Qualität“ erfordert zusätzlich eine Kompensation der Differenz der durch die damaligen Aufwertungsmaßnahmen inzwischen erreichten Biotopwertigkeit im Vergleich zur Biotopwertigkeit des Ursprungszustandes.
- Hinzu kommen nun die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das *neue, verfahrensgegenständliche* Planungsvorhaben, die sich so errechnen, als existiere die bisher mit Kompensationsmaßnahmen belegte Fläche wieder in ihrem Ursprungszustand, also dem Zustand, der *vor* den mit dem *vorherigen* Vorhaben verbundenen ökologischen Aufwertungsmaßnahmen bestand.

In den eingereichten Unterlagen wurde nur die Ziel-Biotopwertigkeit der Flächen auf den jetzt überplanten Ausgleichsflächen berücksichtigt. Die Eingriffsbilanzierung ist demzufolge neu und methodisch korrekt zu erstellen.

Darüber hinaus ist im Kompensationsflächenkataster eine weitere Kompensationsfläche als Ausgleich für den bereits durchgeführten Neubau der Regenrückhalteanlage an der Tankstelle Parkplatz Hösel vermerkt (Gemarkung Hösel, Flur 2, Flurstück 7900, siehe Anlage 1). Auf dieser Fläche sind bislang noch keine Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt worden. In den aktuell eingereichten Unterlagen wurde auch hinsichtlich *dieser* Fläche nur der aktuell vorhandene Biotoptypenwert beachtet bzw. in der Kompensationsberechnung berücksichtigt. Für die Kompensation des Eingriffs in diese Fläche ist deshalb ebenfalls, wie oben beschrieben, vorzugehen und eine entsprechend korrigierte Berechnung vorzulegen.

Sollte die Ausgleichsfläche vorab verlagert worden sein und soll sie dementsprechend nicht mehr als Kompensationsfläche genutzt werden, läge der Fall ggf. anders. In jedem Fall wäre dann die neue bzw. aktuelle Lage der Kompensationsfläche der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, um diese anderweitige Kompensation nachvollziehen und um ggf. das Kompensationsflächenkataster entsprechend aktualisieren zu können.

Ein Großteil des Eingriffs soll durch die Verwendung von Ökopunkten aus dem Ökokonto „JHQ Mönchengladbach-Rheindahlen“ ausgeglichen werden. Die dort vorgesehenen Maßnahmen sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde funktionell in besonderer Weise geeignet, da eine gleichwertige Kompensation in Form von Entsiegelung und anschließender Entwicklung von naturnahen Standorten erfolgen soll.

## **Artenschutz**

Im Zuge des Vorhabens wurde ein Artenschutzgutachten (ASP, Stand: Januar 2023) erarbeitet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, „[...] dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.“

Dieser Einschätzung schließt sich die untere Naturschutzbehörde an.

#### Weitere Hinweise:

Es wird vorsorglich angemerkt, dass die Kartierdaten für den kompletten Wirkungsbereich der Fledermäuse aus dem Jahr 2017 stammen. Die Kartierungen im Zuge des achtspurigen Ausbaus der A 3 umfassen gemäß den Unterlagen nicht den kompletten Untersuchungsraum für das vorliegende Vorhaben, sondern lediglich einen Großteil dessen. Um die Aktualität der Daten zu sichern, sollten die Kartierungen zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht älter als sieben Jahre sein.

#### **Abschließende Beurteilung / Nebenbestimmungen**

Unter der Voraussetzung einer naturschutzfachlich korrekten Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und einer Übernahme der nachfolgend dargestellten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss erhebt die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken. Ich bitte darum, zu den geänderten Unterlagen bzw. Nachweisen als untere Naturschutzbehörde erneut im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Ich bitte darum, den LBP zum Bestandteil der Genehmigung zu machen, sowie um die Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen:

1. Vor Beginn der Arbeiten sind die Mitarbeitenden der mit den Arbeiten beauftragten Firmen vom Auftraggeber oder einer entsprechenden Vertretung auf die nachfolgenden Nebenbestimmungen und deren Einhaltung hinzuweisen.
2. Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind die vorhandenen, an die Baumaßnahme angrenzenden Bäume und Sträucher zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" bzw. RAS-LP 4 zu schützen (insbesondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen). Die angrenzenden Waldbereiche nördlich des Wirtschaftsweges sowie Restflächen der Kompensationsfläche nordwestlich und nordöstlich der Anlagenerweiterung sind als Bau- und/oder Lagerflächen auszuschließen. (Unterlage 19.1.1., Maßnahme V 1)
3. Zum Schutz von Brutvögeln sind Fäll-, Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 auf den Zeitraum von 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. Die Fällungen von Gehölzen mit Eignung für Fledermäuse sind innerhalb eines Zeitfensters vom 01. November bis 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen. (Unterlage 19.2.1, Maßnahme V<sub>A</sub> 1)
4. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist in der Zeit zwischen der Räumung des Baufeldes und dem Baubeginn darauf zu achten,

dass keine als Nistplatz für insbesondere bodenbrütende Vogelarten geeigneten Habitatstrukturen entstehen. In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde sind ggf. Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen. (Unterlage 19.2.1, Maßnahme V<sub>A</sub> 1)

5. Um das Einwandern von Amphibien und Reptilien in das Baufeld zu vermeiden, sind während der Wanderzeit von Amphibien sowie der Aktivitätszeit von Reptilien Schutzzäune/Sperreinrichtungen zu errichten. Der Schutzzaun ist im Verlauf der Bauphase an die aktuellen Gegebenheiten bzw. den Bauablauf anzupassen. Die Neuanlage des Wirtschaftsweges südlich und östlich der geplanten Anlage hat außerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien und Reptilien stattzufinden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Schutzzaun so zu verlegen, dass ein Einwandern von Amphibien und Reptilien ins Baufeld nicht möglich ist. Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahme ist fachlich zu begleiten und die genaue Lage des Schutzzaunes inklusive möglicher Verlagerungen während der Bauphasen mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. (Unterlage 19.1.1, Maßnahme V 5)
6. Die Bankette, Böschungen sowie die entstehenden Restflächen und das neue Rückhaltebecken auf der Anlage sind nach Fertigstellung des Erdbaus mit Landschaftsrassen zu begrünen. Bei der Auswahl sind die Standortverhältnisse der zu begrünenden Standorte zu berücksichtigen. Flächen, die nicht aus Sicherheits- und Unterhaltungsgründen freizuhalten sind, sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. (Unterlage 19.1.1, Maßnahme A 2)
7. Zur landschaftlichen Einbindung der Böschungs- und Restflächen sowie der Lärmschutzwand entlang der BAB 3 sind unter Wahrung erforderlicher Sicherheitsabstände zur Fahrbahn sowie eines Mindestabstandes zu den an den Straßenkörper angrenzenden Nutzungen, gebietsheimische Gehölze anzupflanzen. Die Pflanzungen sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgen entsprechend DIN 18916. (Unterlage 19.1.1, Maßnahme A 3)
8. Zur Kompensation des Verlusts von Baumgruppen bzw. Einzelbäumen sind im Bereich der Rastanlage insgesamt 40 standortgerechte, heimische Einzelbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Die Pflanzungen sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgen entsprechend DIN 18916. (Unterlage 19.1.1, Maßnahme A 4)
9. Zur Kompensation der Gehölzverluste sowie zur Einbindung ist in den an den östlichen und nordöstlichen Rand der Rastanlage angrenzenden Bereichen ein Kleingehölz zu entwickeln, wobei der Mindestabstand der Gehölzpflanzungen zu versiegelten Flächen und angrenzenden Nutzungen 1,5 m betragen sollte. Für die Anpflanzung sind ausschließlich bodenständige, standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden. Die Pflanzungen sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind entsprechend DIN 18916 durchzuführen. (Unterlage 19.1.1, Maßnahme A 5)
10. Das verbleibende Kompensationsdefizit soll durch Ökowertpunkte aus dem Ökokonto „JHQ Mönchengladbach-Rheindahlen“ der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben kompensiert werden. Ein entsprechender Nachweis über den Kauf der Ökowertpunkte ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. (Unterlage 19.1.1, Maßnahme E 1). Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann ist darüber entsprechend zu informieren (Fr. Krone, s.krone@kreis-mettmann.de).
11. Für den Verlust eines Waldkauzreviers sind in den nördlich an das betroffene Waldkauzrevier angrenzenden Waldbeständen insgesamt drei Nistkästen außerhalb der der

58 L<sub>den</sub>/dB(A)-Isophone (kritischer Schallpegel) zu installieren. Die Festlegung der genauen Standorte erfolgt in Abstimmung zwischen der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde. Die genauen Punkte sind per GPS einzumessen und die Daten der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Kästen sind entsprechend der Erläuterungen im Artenschutzfachbeitrag jährlich zu reinigen und für einen neuen Besatz vorzubereiten (Unterlage 19.2.1, Maßnahme A<sub>CEF</sub> 1)

12. Für die Kontrolle der korrekten Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Kontaktdaten dieser ökologischen Baubegleitung sowie die der Maßnahmen durchführenden Unternehmens sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Eine Mitteilung über die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Fr. Krone, s.krone@kreis-mettmann.de) in regelmäßigen Abständen unaufgefordert vorzulegen.
13. Bei Abweichungen von bislang bilanzierten Eingriffen im Zuge der Erweiterung der Rastanlage Hösel hat eine entsprechende Nachbilanzierung zu erfolgen.
14. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach Art und Umfang geeignet, um die Funktion von Naturhaushalt und Landschaftsbild gem. § 1 BNatSchG zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie bei der Beachtung der Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrags und bei Einhaltung der beigefügten Nebenbestimmungen werden die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wirkungsvoll vermindert und kompensiert.

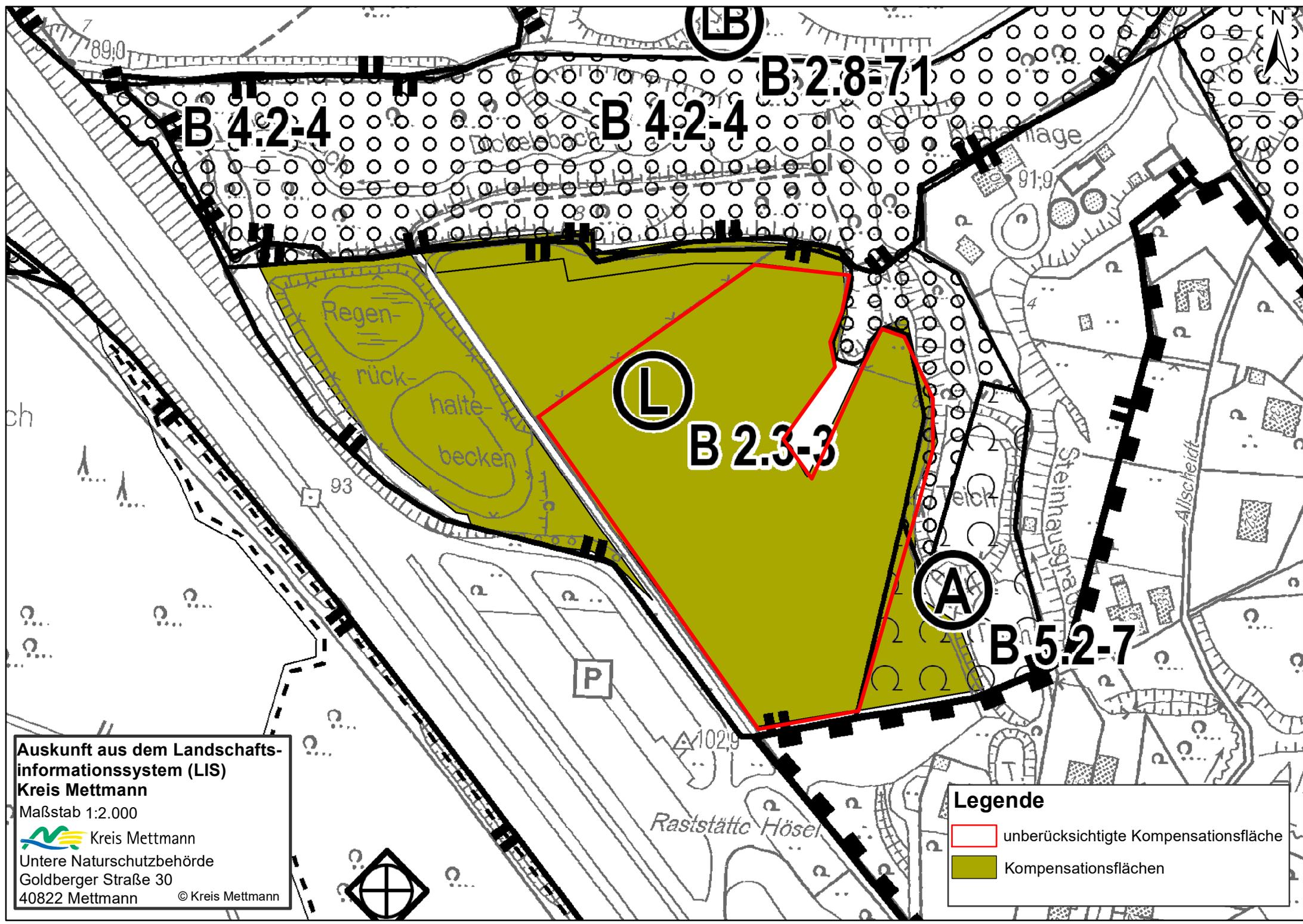
#### **Hinweis an die verfahrensführende Behörde:**

- Es wird darum gebeten, eine Durchschrift Ihrer Genehmigung an die untere Naturschutzbehörde zu übersenden.

#### Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Kompensationsflächenkataster

Krone



**Auskunft aus dem Landschafts-**  
**informationssystem (LIS)**  
**Kreis Mettmann**  
 Maßstab 1:2.000  
 Kreis Mettmann  
 Untere Naturschutzbehörde  
 Goldberger Straße 30  
 40822 Mettmann © Kreis Mettmann

**Legende**  
 unberücksichtigte Kompensationsfläche  
 Kompensationsflächen